



Verkehr und Infrastruktur (vif)

653.306

Richtlinie Verkehrsspiegel

Ausgangslage

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV und die SN-Normen betreffend Einsatz von Verkehrsspiegeln. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

Ein Verkehrsspiegel ist kein Signal, sondern ein Hilfsmittel der Strasseninfrastruktur. Deshalb muss er auch nicht wie ein Signal oder eine Markierung bewilligt werden.

Bei der Anwendung von Verkehrsspiegel ist speziell darauf zu achten, dass der Verkehrsteilnehmer im Spiegel auf der falschen Seite entgegenkommt. Dies führt ab und zu trotz allem zu Unfällen. Zudem können Geschwindigkeiten und Distanzen über Spiegel schlecht eingeschätzt werden.

Verkehrsspiegel sind sehr zurückhaltend einzusetzen und nur bei bestehenden Strassen oder Einmündungen anzuwenden.

Bei Neubauten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Sichtweiten zwingend einzuhalten. Die Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorgaben (erstellte Mauer im Sichtfeld, unterlassener Grünpflege usw.) berechtigt nicht zum Aufstellen eines Verkehrsspiegels.

Bewilligungsbehörde ist die Strassenbaubehörde der Hauptachse. Das Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers wird vorausgesetzt. Damit der Spiegel seine Funktion jederzeit wahrnehmen kann, empfehlen wir die Verwendung von beheizten oder Anti-Beschlag-Spiegeln.

Der Einsatz von Trixi Spiegeln bei Verkehrsampeln oder an Verkehrsschildern, helfen dem LKW- und Busfahrer den ganzen Bereich vor und rechts neben seinem Fahrzeug vollständig zu überblicken. Die Radfahrer, Fussgänger und vor allem Kinder im „toten Winkel“ werden so sichtbar gemacht. Deshalb empfehlen wir die Anwendung von Trixi Spiegeln vor allem im Innerortsbereich bei Lichtsignalanlagen.

Aufstellen eines Spiegels nur unter folgenden Bedingungen:

- Nur zusammen mit der Signalisation "Stop" oder bei Grundstückzufahrten
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit ≤ 60 km/h
- Schwach frequentierte vortrittsbelastete Strasse